

NP.30.10.108 – Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Marketingleistungen

1 Vergütung

- 1.1 Wird ein Gesamtpreis vereinbart, so wird die Vergütung entsprechend der tatsächlich ausgeführten vertraglichen Leistungen auf Nachweis und unter Berücksichtigung der vertraglichen Einheitspreise und etwaig vereinbarter Preisänderungen und Nachlässe berechnet. Die Vergütungshöhe der als Gesamtpreis ausgewiesenen Leistungen ist gemäß Positionstext begrenzt und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Daimler Truck AG, nachfolgend Auftraggeber (AG), nicht überschritten werden.
- 1.2 Eine Abnahmeverpflichtung des AG in Höhe des maximalen Gesamtpreises besteht nicht. Unterschreitet die tatsächliche Vergütung (errechnete Vergütung für die tatsächlich ausgeführten vertraglichen Leistungen) den Gesamtpreis im Vertragszeitraum, verfällt die Differenz zwischen tatsächlicher Vergütung und Gesamtpreis und kann nicht auf einen Folgezeitraum oder einen Folgeauftrag übertragen werden.
- 1.3 Der AN wird zum Nachweis der geleisteten Arbeiten Arbeitsnachweise auf Formularen des AG, wenn vom AG zur Verfügung gestellt, erstellen, die den Gegenstand der Leistung nach Art, Ort und Zeit genau bezeichnen und den Leistungserbringer mit vollem Namen und Berufsbezeichnung benennen. Die Arbeitsnachweise sind täglich zu erstellen und müssen spätestens am Folgetag der zuständigen Fachabteilung des AG zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 1.4 Alle Fremdkosten werden auf Nachweis ohne Aufschlag abgerechnet, soweit diese nicht gemäß der Regelungen hinsichtlich Reise- und Nebenkosten oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen bereits in der Vergütung enthalten sind. Etwaige Kickback-Zahlungen der Drittanbieter an den AN sind an den AG vollumfänglich weiterzugeben. Für weitere auftragsbedingte Nebenkosten wird ein Etatansatz angesetzt, der auf Nachweis und ohne Aufschlag abgerechnet wird.
- 1.5 Ausschließlich für die Beauftragung von „Event- und Messepersonal & Fahrdienstleistungen“ wird abweichend von den Ziffern 8.6, 9.3 und 9.5 der „Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen“ und den Ziffern 7.6, 8.3 und 8.5 der „Besonderen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen“ Folgendes vereinbart: Werden im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrags Fahrdienstleistungen erbracht, verpflichtet sich der AN, seine hierfür eingesetzten Beschäftigten mit einem Stundenlohn (brutto) zu vergüten, der mindestens 35 % über dem jeweils aktuell gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz in Deutschland liegt. Der AN vereinbart mit seinen Subunternehmern dass dieser seine im Rahmen des Auftrags für diese Fahrdienstleistungen eingesetzten Beschäftigten mit dem oben genannten Stundenlohn (brutto) vergütet. Dies gilt sowohl für Beschäftigte, die in Deutschland eingesetzt werden als auch für Beschäftigte, die im Ausland eingesetzt wer-

den, wenn der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der im jeweiligen Land gültige Mindestlohn unter dem oben genannten Stundenlohn (brutto) liegt.

2 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- 2.1 Der AN überträgt dem AG das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte und an Dritte übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht an im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehenden gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und ungeschützten Arbeitsergebnissen, insbesondere Slogans (nachfolgend gemeinsam „Material“). Der AG ist damit auch berechtigt, das Material für Presse- und Werbezwecke weiterzuverwenden. Der AN räumt dem AG des Weiteren sämtliche Rechte für multimediale Weiterverwendung ein.
- 2.2 Der AN verzichtet auf sein Recht, das Material mit einer Urheberbezeichnung/Namensnennung zu versehen. Der AN steht dafür ein, dass Urheber auf Urheber- und Namensnennung verzichten. Der AN versichert, dass das gelieferte Material frei von Rechten Dritter ist.
Der AN versichert, dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Dies gilt insbesondere für die Verwendung in der Presse-/Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Werbung durch AG und Dritte.
- 2.4 Wenn keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, ist der AN damit einverstanden, dass das Material unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte ganz oder teilweise bearbeitet und geändert werden kann, insbesondere gekürzt und synchronisiert (auch in andere Sprachen) sowie anders als in der Originalfassung verwendet werden kann, also z. B. in Montage oder fototechnisch verfremdet.
- 2.5 Der AN verpflichtet sich, ähnliche Bildmotive nicht an Agenturen oder andere Auftraggeber zu geben. Sämtliches Material, welches bei dieser Produktion entsteht, wird an den AG geliefert.

3 Subunternehmer

- 3.1 Ausschließlich für die Commodities „Werbeagenturen“, „Fotografie und Bilderstellung“ sowie „TV-Spots und sonstige werbliche Filmproduktionen“ wird abweichend von den Ziffern 8.4 und 8.5 der Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen Folgendes vereinbart: Der Auftragnehmer steht dafür ein, sicherzustellen und auf Verlangen der Daimler Truck AG vorzuweisen, dass ab der Ebene TIER-5 (Sub-, Sub-, Subunternehmer seiner Subunternehmer) eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.

- 3.2 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 8 der Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen.
- 3.3 Der AN stellt dabei sicher, Subunternehmer bis zur Tier-4 Ebene (Sub-Sub-Subunternehmer), sofern sie ein Einzelunternehmer oder ein Geschäftsführer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind und mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr, unabhängig von der an diesen Tagen geleisteten Stundenzahl, zur Leistungserbringung für den AG eingesetzt wird, nur zu beauftragen, wenn ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV zur Feststellung einer selbständigen Tätigkeit durchgeführt wird. Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung ist innerhalb von drei Monaten beim AG einzureichen. Alternativ ist eine verbindliche Statusentscheidung zur selbständigen Tätigkeit vorzulegen.
- 3.4 Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den aktuellen Bearbeitungsstand der o.g. Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV vorzuweisen.
- 3.5 Sollte der AN zur Vertragserfüllung Subunternehmer einschalten, ist das Abfrageformular zur „Prüfung und Meldung der Einsatzdauer des Subunternehmers“ vom Auftragnehmer für jeden einzelnen einzusetzenden Subunternehmer im Vorfeld einer Beauftragung auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist vom Auftragnehmer der für die Bestellung/Anfrage zuständigen Einkaufsabteilung sowie dem zuständigen Fachbereich zur Information vorzulegen.
- 3.6 Ausschließlich für die Beauftragung von Event- und Messepersonal & Fahrdienstleistungen wird abweichend von den Ziffern 3.2 – 3.5 dieser Bedingungen sowie abweichend von der Ziffer 8.4 der „Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen“ und der Ziffer 7.4 der „Besonderen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen“ Folgendes vereinbart: Werden im Rahmen des Werk- oder Dienstvertrags Fahrdienstleistungen erbracht, verpflichtet sich der AN, keine Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen, die Einzelunternehmer (einschließlich e.K.) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sind, sofern die Leistungserbringung durch einen Prinzipal erfolgen soll. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs zulässig.